

ISPK  Holstenbrücke 8-10, 24103 Kiel

Herrn MdL Wolfgang Baasch
Vorsitzender des Europaausschusses
Landtag von Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70

24104 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5953

**Institute for Security Policy
at Kiel University**

Holstenbrücke 8-12
24103 Kiel

Prof. Dr. Joachim Krause,
Direktor

T 0431-979998-40
F 0431-979998-59
jkrause@politik.uni-kiel.de
www.ispk.uni-kiel.de

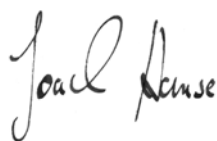
Kiel, den 15. Juni 2021

Betr: Drucksache 19/2758, Anhörung des Europaausschusses

Sehr geehrter Herr Baasch

Anbei sende ich Ihnen die angeforderte gutachterliche Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion „Für eine atomwaffenfreie Welt!“ zu. Diese ist mit Dr. Stefan Hansen aus unserem Hause abgestimmt, der auf eine eigene Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme Prof. Dr. Joachim Krause, Direktor, Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel (ISPK), zum Antrag der Landtagsfraktion der SPD „Für eine atomwaffenfreie Welt!“ (Drucksache 19/2758)

1. Ich will nicht ausschließen, dass in absehbarer Zeit eine kritische Masse von Staaten weltweit ein Abkommen beschließt, welches in seriöser, und das heißt in überprüfbarer und sich gegen Vertragsbrüche effektiv absichernder, Weise die Vernichtung aller Kernwaffen regelt und gleichzeitig ein Regime vereinbart, mit dem die Nichtherstellung von Kernwaffen effektiv ausgeschlossen werden kann. Wenn ich mir den 2017 vereinbarten und 2021 in Kraft getretenen *Vertrag zum Verbot von Kernwaffen (Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons)* anschauere, dann ist keine dieser Bedingungen erfüllt. Ich kann von daher nicht nachvollziehen, dass eine Fraktion des Landtags ernsthaft in Erwägung zieht, über den Bundesrat den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Vertrag anzustreben.

2. Eine *kritische Masse* von Staaten wäre dann gegeben, wenn zumindest alle Kernwaffenstaaten und die etwa 50 zur Kernwaffenherstellung fähigen Staaten sich auf diesen Vertrag geeinigt hätten. Das ist nicht der Fall: keiner der neun bekannten Kernwaffenstaaten hat sich an den Beratungen beteiligt oder Bereitschaft gezeigt, den Vertrag zu unterschreiben.

3. Der Vertrag enthält außer einigen allgemeinen Hinweisen keine Bestimmungen über die Vernichtung von Kernwaffen. Zwar wäre es im Falle des Beitritts von Kernwaffenstaaten zu diesem Vertrag deren Verantwortung, die Außerdienststellung und Zerlegung von Kernwaffen vorzunehmen und den Verbleib der dabei freigesetzten waffenfähigen Materialien und deren Unschädlichmachung so umzusetzen, dass keine Risiken der Abzweigung und der Wiederverwendung verbleiben. Die USA und Russland haben in den 90er Jahren Zehntausende von Kernwaffen außer Dienst gestellt, sicher gelagert und größtenteils zerstört. Sie haben damals eng miteinander kooperiert (*Comprehensive Threat Reduction*). Aus den seinerzeit gemachten Erfahrungen hätte man eine Menge lernen können. Ein seriöser Vertrag hätte etwa die unterschiedlichen Stadien der Zerlegung von Kernwaffen angesprochen und in Zusatzprotokollen die dabei zu beachtenden Regularien festgelegt und vor allem mögliche Umgehungsstrategien verboten. Zentrales Anliegen ist dabei der Verbleib und das Management von waffengrädigem Plutonium und Uran. Diese Probleme werden in dem Vertrag auf eine ferne Zukunft verlegt und sollen Gegenstand weiterer Verhandlungen sein. *Kein Staat, der Kernwaffen besitzt oder der die Kernwaffen anderer Staaten als eine Bedrohung seiner Sicherheit ansieht, wird einen derartigen Vertrag ernsthaft unterzeichnen können, wenn diese Probleme nicht gelöst worden sind.*

4. Ebenso problematisch ist der Teil zu den Nichtherstellungskontrollen bei Kernwaffen. Diese betreffen nicht nur die Kernwaffenstaaten, sondern auch alle Vertragsstaaten – zumindest diejenigen, die Kernenergie für zivile Zwecke nutzen. Ziel von Nichtherstellungskontrollen ist es, die Abzweigung von Kernwaffenmaterialien aus der zivilen Nutzung der Kernenergie (vor allem der Energieerzeugung) zu verhindern. Ohne effektive Nichtherstellungskontrollen ist ein Vertrag über das Verbot von Kern-

waffen nichts wert. Ich habe selber in den 80er und 90er Jahren an den Verhandlungen über Nichtherstellungskontrollen für Chemische Waffen in Genf in aktiver und beratender Rolle teilgenommen und weiß, welche komplexen Probleme dabei zu berücksichtigen sind. Das entsprechende Protokoll des Chemiewaffenübereinkommens ist etwa 100 Seiten lang geworden. Viele Probleme konnten nicht gelöst werden, so dass laxe Kontrollen für tolerabel gehalten wurden. Damals hielt man das für vertretbar, weil die strategische Relevanz von Chemiewaffen für gering erachtet wurde (ganz im Gegensatz zu Kernwaffen). Nach den Chemiewaffeneinsätzen Syriens gegen seine eigenen Bürger und der Verwendung des verbotenen Kampfstoffes Nowitschok durch Russland würde heute keiner mehr diese laxen Kontrollen verantworten wollen. Die Nichtherstellungskontrolle für Kernwaffen müsste schon wegen der hohen strategischen Relevanz von Kernwaffen viel schärfer ausfallen als diejenige des 1997 in Kraft getretenen Chemiewaffenübereinkommens. Der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen sieht aber lediglich die Übernahme des Modellabkommens der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) INFCIRC 153 (corr.) aus dem Jahr 1972 vor. Dieses Modellabkommen ist die Basis, auf der Staaten ohne Kernwaffen ihre zivilen nukleartechnischen Anlagen durch die Internationale Atomenergiebehörde IAEO überprüfen lassen. Dieses Verfahren hat in der Vergangenheit aber mehrfach versagt: sowohl der Irak unter Saddam Hussein als auch der Iran, Syrien, Libyen unter Gaddafi und Nordkorea haben unter den Regularien dieses Modellabkommens heimliche Kernwaffenprogramme durchführen können. Im Jahr 1997 hat die IAEO aufgrund der Mängel von INFCIRC 153 ein neues Verfahren verabschiedet (Model Additional Protocol, INFCIRC 540), welches die Defizite des Abkommens von 1972 weitgehend aufhebt. Die in diesem Dokument vorgesehenen Überprüfungsverfahren finden aber nur in den Staaten Anwendung, die das Zusatzprotokoll INFCIRC 540 unterzeichnet haben. Dass das Dokument INFCIRC 540 in dem Vertrag zum Verbot von Kernwaffen nicht mal erwähnt (und vor allem nicht als Maßstab für ein umfassendes Verifikationssystem zur Nichtherstellungskontrolle gehandelt) wird, ist schon vielsagend. *Die Regelungen des Abkommens zur Nichtherstellungskontrolle sind oberflächlich und dilettantisch. Kein seriöses, demokratisch gewähltes Parlament sollte ein derartiges Abkommen ratifizieren.*

5. Der Vertrag zum Verbot von Kernwaffen ist das Resultat eines Prozesses, den man *Global Governance* nennt. Bei *Global Governance* wirken international operierende Nichtregierungsorganisationen, wie die *International Campaign to Abolish Nuclear Weapons (ICAN)*, mit gleichgesinnten Regierungen zusammen, um internationale Verhandlungen über die Abschaffung bestimmter Waffensysteme zu führen, die dann in ein völkerrechtlich verbindliches Dokument einmünden sollen. Die Erwartung ist dabei, dass ein politisches Momentum entsteht, welches zum Erfolg dieses Projektes führen kann. Der Abschluss des Abkommens zum Verbot von Landminen (*Ottawa Konvention*) im Jahre 1997 war so ein Fall. Dieses Abkommen ist den Erwartungen nicht gerecht geworden, weil die wichtigsten Hersteller und Anwender von Landminen ihm nicht beigetreten sind. Es hatte aber einen politischen Nebeneffekt, der durchaus positiv zu bewerten ist: als Folge der Vereinbarung wurden weitgehende Programme der Landminenbeseitigung beschlossen, welche seither viele Menschenleben gerettet haben. Heute gibt es deutlich weniger Landminen als 1999,

aber ein vollständiges Verbot ist damit nicht erreicht worden und Landminen sind bei vielen Konflikten noch im Gebrauch.

6. Der politische Nebeneffekt des Vertrags zum Verbot von Kernwaffen dürfte allerdings anders aussehen. Er ist, wie Dr. Oliver Thränert vom *Centre for Security Studies* der Eidgenössischen Technischen Universität Zürich (ETHZ) in einer Anhörung vor dem schweizerischen Bundesrat im Jahre 2018 richtig sagte, *ein Vertrag, der Diktatoren mit Kernwaffenambitionen bevorzugt*. Falls wir und alle westlichen Länder diesen Vertrag unterschrieben, würde es zu einer Selbstentwaffnung der westlichen Welt bei Kernwaffen führen, während andererseits Diktaturen wie Nordkorea, China, Russland oder Iran jede Menge Spielraum hätten, um heimliche Kernwaffenprogramme weiter zu führen. Ich gebe zu Bedenken, dass die Sowjetunion bzw. Russland nachweislich die Verbotsverträge über Biologische Waffen und über Chemische Waffen gebrochen hat und weiterhin bricht. *Wer fordert, dass Deutschland diesem Vertrag beitrifft, nimmt diese absehbaren Folgen billigend in Kauf*.

7. Die Bundesregierung hat sich aus guten Gründen gegen die Mitwirkung an den Verhandlungen des Vertrages zum Verbot von Kernwaffen und gegen dessen Unterzeichnung ausgesprochen. Teil der Begründung ist auch, dass der Beitritt zu dem Vertrag im Widerspruch zur geltenden NATO Abschreckungsdoktrin steht und angesichts einer wieder existierenden nuklearen Bedrohung durch Russland kontraproduktiv wäre. Ich finde es befremdlich, dass die Landtagsfraktion der SPD (die SPD ist Teil der Bundesregierung) diese Beschlusslage des Kabinetts durch ein Votum für den Beitritt zum Vertrag auf dem Umweg über den Bundesrat unterlaufen will. Kernwaffen sind kein Relikt des Kalten Krieges, sondern sie sind integraler Teil der Abschreckungsstrategie eines Bündnisses, welches defensive Absichten verfolgt und zur Abschreckung gegen nukleare Bedrohungen Seitens Russlands eben auch Kernwaffen benötigt. Wer den Beitritt zum Abkommen zum Verbot von Nuklearwaffen verlangt, der fordert durch die Hintertür den Austritt aus der NATO – ohne dass erkennbar wird, was die Alternativen sein sollen.

8. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass die Begründung des Antrags erkennen lässt, dass hier wenig Sachverstand eingeflossen sind. So wird argumentiert, dass die *Lagerung* von Kernwaffen mit enormen Risiken für die Menschheit verbunden sei. Es gab und gibt tatsächlich Lagerungsrisiken bei Kernwaffen, aber diese lassen sich durch viel Stahlbeton, sichere Tore, Zäune, elektronische Überwachungsmaßnahmen, elektronische Sicherungsmaßnahmen und gut ausgerüstete und bewaffnete Mannschaften lösen. Das eigentliche Problem sind *dislozierte Kernwaffen*, also solche, die fertig zum Einsatz stehen. Wenn die Verfasser dieses Antrags einmal auf dislozierte Kernwaffen geschaut hätten, die in Europa seit einigen Jahren wieder auf Deutschland und seine Verbündeten gerichtet sind, dann wäre der Antrag vermutlich anders aufgefallen.

9. Um zu illustrieren, was ich mit den *Gefahren dislozierter Kernwaffen* meine, die etwa seit Mitte des vergangenen Jahrzehnts auch auf Deutschland gerichtet sind, erlaube ich mir folgende Hinweise:

- Russland disloziert seit der Mitte des vergangenen Jahrzehnts auf U-Booten der Jasen und der Akula Klassen und auf Überwasserschiffen der Nordflotte Marschflugkörper des Typs Kalibr (3M14 PL und 3M14 T) mit Reichweiten von bis zu 2.500 km. Diese Marschflugkörper können nuklear oder konventionell bestückt werden.
- Russland disloziert ab 2013 in seinem europäischen Teil einen neuen luftgestützten Marschflugkörper vom Typ Kh-102, der nuklear bewaffnet ist und der selbständig bis zu 2.500 km fliegen kann.
- Russland hat seit Mitte des Jahrzehnts unter Bruch des INF-Vertrages in seinem europäischen Landesteil landgestützte Marschflugkörper des Typs 9M729 disloziert, die in der Lage sind, von russischem Territorium aus Ziele in Deutschland zu erreichen. Auch diese Marschflugkörper können nuklear oder konventionell bestückt werden.
- Russland hat in der Exklave Kaliningrad seit wenigen Jahren ballistische Raketen des Typs Iskander mit Reichweiten von bis zu 500 km disloziert, die in der Lage wären, Berlin binnen weniger Minuten zu erreichen und die auch mit Kernwaffen bestückt werden können.
- Nichtregierungsorganisationen aus Skandinavien (*Independent Barents Observer*) und den USA (*Federation of American Scientists*) haben in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass Russland seine Lagerkapazitäten für Kernwaffen auf der Kola-Halbinsel massiv ausweitet (dort befinden sich die Stützpunkte für U-Boote und Überwasserschiffe der Nordflotte) und dass Russland nach langer Pause wieder Bunker für die Lagerung von Kernwaffen im Bezirk Kaliningrad anlegt.

Diese Dislozierungen (und die damit im Zusammenhang stehenden Lagerungen von Kernwaffen) sind erfolgt, ohne dass es auf westlicher Seite eine entsprechende Vorrüstung gab. In der internationalen Fachliteratur wird überwiegend davon ausgegangen, dass der Aufbau dieser Mittelstreckenraketen den Zweck hat, eine mit konventionellen Kräften vorgetragene Invasion der baltischen Staaten (und möglicherweise auch Polens, Schwedens und Finnlands) durch Russland dadurch abzusichern, dass die mitteleuropäischen Mitgliedstaaten der NATO unter eine direkte konventionelle und auch nukleare Bedrohung durch Mittelstreckenwaffen gestellt werden. Großräumige Übungen, die auf entsprechende Invasionsabsichten hindeuten, führt das russische Militär seit 2013 durch. Nicht nur in den baltischen Staaten, sondern auch in Polen, Schweden und Finnland hat die russische Rüstung zu erheblicher Besorgnis beigetragen. Schweden hat deshalb mittlerweile die Wehrpflicht wiedereingeführt. Finnland hat sein Mobilisierungskonzept wieder aktiviert und auch die NATO hat auf ihrem Gipfeltreffen in Wales 2014 nachhaltige Beschlüsse gefasst, die dazu beitragen sollen, dass vor einer Invasion der baltischen Staaten abgeschreckt werden kann. Ich erwähne diese Punkte, weil offenkundig in der Beratung des Ausschusses auch auf die Sicherheitslage im Ostseeraum eingegangen werden soll.

9. Ich möchte daher dem Landtag dringend davon abraten, dem Antrag der SDP Fraktion (Drucksache 19/2758) zuzustimmen.